

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2016 – Nr. 8

Ausgegeben: Dresden, am 29. April 2016

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

Entfällt

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Damit Kirche im Dorf bleibt
Strukturelle Überlegungen für den ländlichen Raum B 6

Zum Wandel in der Bestattungskultur B 13

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Damit Kirche im Dorf bleibt Strukturelle Überlegungen für den ländlichen Raum

A Zukünftige Rahmenbedingungen

Gut zwei Drittel aller Kirchgemeinden unserer Landeskirche sind Gemeinden in Dörfern und Kleinstädten im ländlichen Raum. Die Kirche im Dorf symbolisiert für viele Menschen Heimat, ist oft eng mit der Geschichte und dem Leben der Menschen im Ort verbunden. Viele Menschen leben und arbeiten gern im Dorf und auf dem Land. Und es gibt sie, die Mitarbeitenden, die Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit Freude und Engagement ihren Dienst der Verkündigung in Ihren Gemeinden auf dem Land tun.

Das Leben auf dem Land und unsere Dörfer verändern sich. Wie kann dabei Glaube fröhlich und lebendig in unseren Gemeinden gelebt und gestaltet werden? Wie können Traditionen bewahrt werden? Wie bauen wir Gemeinde Jesu Christi, angesichts des demographischen Wandels, des kommunalen Strukturwandels, des Rückganges der Mitgliederzahlen und damit der finanziellen Ressourcen und in Anbetracht der Wanderungsbewegung aus den ländlichen Räumen hin in die Städte? Die Herausforderungen, denen vor allem Gemeinden in ländlichen Kirchenbezirken bereits jetzt gegenüberstehen, sind immens.

Dies sprach Landesbischof Bohl auch zu den Pfarrertagen 2014 an: „Für die Landeskirche gilt, dass sie den Kirchgemeinden auf dem Land verpflichtet ist, [...] Wir werden uns aus ekklesiologischen Gründen nicht aus der Fläche zurückziehen. Denn die Gemeindeglieder sind darauf angewiesen (und haben einen Anspruch darauf), dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ihnen mit Wort und Sakrament dient und die geistliche Leitung der Kirchgemeinde verantwortet. Damit ist etwas für das reformatorische Kirchenverständnis theologisch Unaufgebbares bezeichnet [...] es wird immer einen Pfarrer geben, der den Gemeindegliedern zur Verfügung steht. Und darum keine ‚weiße Flecken‘, von denen in den letzten Jahren immer wieder einmal die Rede war. Denn die Glieder der Kirche brauchen das geistliche Amt; und zwar wegen der Wortverkündigung und wegen der Spendung der Sakramente. Nicht wegen der Verwaltungsaufgaben, die den Pfarrerinnen und Pfarrern gegenwärtig zugeordnet sind, auch nicht um der Repräsentanz der Kirche willen oder aus anderen schätzenswerten Gründen.“¹

Es braucht vor allem im ländlichen Raum eine regionale Anpassung von Strukturen und Aufgaben. Die Steuerungsgruppe der Kirchenleitung zu den Berufsbildern schreibt dazu in Ihrem Bericht: „Soll weiterhin eine ‚flächendeckende Versorgung‘ erhalten bleiben, wird diese in anderer Form zu leisten sein als bisher. Die Arbeitsgruppe ist überzeugt, dass die geplante Reduzierung der Dreigespanne² von 590 heute auf 550 ab dem Jahr 2014 letztmalig ohne eine Neudefinition der Berufs- beziehungsweise Aufgabenfelder der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst erfolgen kann.“³

Es wird also in den nächsten Jahren darum gehen, in den unterschiedlichen ländlichen Regionen unserer Landeskirche nachhaltig Strukturen der Zusammenarbeit zu bilden, damit die kirchliche Präsenz in der Fläche gewahrt bleiben kann und gleichzeitig Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Mitarbeitende motiviert ihren Dienst gestalten können. Gleichzeitig muss der vorhandene finanzielle Rahmen der Landeskirche eingehalten werden. Dabei ist es äußerst wichtig, dass die Gemeinden selbst diese Veränderungen mittragen und gestalten.

Die erwartbaren Entwicklungen im ländlichen Raum führen zu einem Regelungsbedarf zwischen den Bedürfnissen der Ortsgemeinden, den Erwartungen der Mitarbeitenden und den verfügbaren finanziellen Ressourcen.

Auf Grund der regionalen Unterschiedlichkeit unserer Kirche im ländlichen Raum wird es unterschiedliche Gestaltungsformen von Strukturen geben. Es wird eine bleibende Aufgabe sein, die Balance zwischen den genannten Bedürfnissen, Erwartungen und finanziellen Ressourcen immer wieder zu finden.

Konkret ergeben sich in diesem Prozess aus unserer Sicht unter anderem folgende wesentliche und zu beachtende Handlungsfelder und Spannungen:

- zwischen dem eigenverantwortlichen Gestaltungswillen vieler Kirchgemeinden und der Notwendigkeit zu strukturellen Überlegungen auf Grund der finanziellen und demografischen Rahmenbedingungen.
- zwischen dem, woran viele Kirchgemeindeglieder ablesen, dass Kirche in ihrem Dorf lebendig ist (Identifikationsraum) und den nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehenden Personen und Ressourcen, um diesen gewachsenen Vorstellungen von Gemeinde gerecht zu werden, sowie der damit verbundenen Verlustangst.
- zwischen der Notwendigkeit der Vergrößerung von Strukturen, um hauptamtliche Mitarbeitende anstellen zu können und der für die Weitergabe des Evangeliums nötigen Beziehungsarbeit an jedem Ort.
- zwischen den Anliegen der Kirchgemeinden, wie Kirche am je eigenen Ort stattfinden soll, und dem Wunsch der Mitarbeitenden gute Rahmenbedingungen für den Dienst vorzufinden.⁴

¹ aus Bohl, Jochen: Zeit des Wandels, Zeit der Gaben. Veränderungen des Pfarrerbilds. Vortrag des Landesbischofs auf den Pfarrertagen 2014 (ABI. 2014 S. B 33)

² Dreigespann meint die Zuordnung von Gemeindepädagogenstellen und Kantorenstellen zu Pfarrstellen, die jeweils in einem definierten Verhältnis einander zugeordnet werden. Siehe auch Info-Kasten unter C.1.

³ aus Steuerungsgruppe der Kirchenleitung „Berufsbilder“: Notwendige Veränderungen in den Aufgabenfeldern und Berufsbildern der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, Juli 2014, Quelle: http://www.evliks.de/doc/Notwendige_Veraenderungen_in_den_Aufgabenfeldern_25.07.2014-Endfassung.pdf

⁴ Das berührt das Thema der Berufszufriedenheit: den Wunsch nach auskömmlichen Stellen, nach der Vermeidung unterschiedlicher Anstellungsträger oder verschiedener Dienstverträge, der Vermeidung strukturbedingter Überlastung und nach geeigneten Rahmenbedingungen, um den Inhalten des Dienstes auch geistlich gerecht werden zu können etc.

Der in unserer Landeskirche eingeschlagene Weg, die Kernaufgaben der Berufsgruppen neu zu gewichten⁵, durch den Gebäudeleitfaden⁶ Gemeinden zukunftsfähig aufzustellen, die Entwicklung von qualifiziertem Ehrenamt durch die Ausbildung von Lektoren, Prädikanten, Kirchenkuratoren zu fördern⁷ – all dies sind notwendige und fortzuentwickelnde Schritte, die die genannten Handlungsfelder aufnehmen und Lösungen ermöglichen.

Die Aufgabe steht immer wieder: Wie können mit den vorhandenen Mitteln im Kirchenbezirk und in der Kirchengemeinde Rahmenbedingungen geschaffen werden, die der Verkündigung des Evangeliums dienen, die Kirche bei den Menschen erlebbar und erfahrbar bleiben lassen und in allem Wandel der Freude am Glauben Raum geben?

Inhalt der Arbeit der Arbeitsgruppe „Kirche auf dem Land“ waren Überlegungen, wie Strukturen für ländliche Räume aussehen könnten, auf die die Gemeinden mit der nächsten Strukturanpassung hin orientiert werden könnten.

In der Beschäftigung hat dabei der Begriff der **Region als Planungsraum** in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.⁸ In fast allen ländlichen Kirchenbezirken und im landeskirchlichen Handeln wird bereits in Regionen gedacht und gearbeitet.⁹ Dabei ist der Begriff der Region oft quantitativ wie qualitativ unterschiedlich gefüllt. Bisher gibt es keine einheitlichen Kriterien¹⁰ innerhalb der Landeskirche. Dennoch gibt es einige Aspekte, die sinnvoll von einer empfundenen Region sprechen lassen: gemeinsame kommunale oder schulische Bezüge, gemeinsame Geschichte, als Teil einer Landschaft, gemeinsame Traditionen oder Prägungen, vorhandene Busverbindungen, verbindende Infrastruktur ... Eine vereinheitlichte Definition des Begriffes „Region“ ist nicht zielführend. Man kann sogar sagen: nur wo individuell den lokalen und regionalen Gegebenheiten bei der Bildung von Regionen Rechnung getragen wird, werden Regionen als Gestaltungsraum akzeptiert.

Immer wird dabei die Frage nach dem Verhältnis von Parochie und Region gestellt. Unter der Annahme, dass ursprünglich die Kirche in der Parochie alle kirchlichen Aufgaben erfüllen wollte und der Tatsache, dass im ländlichen Bereich viele Kirchengemeinden dies nicht mehr zu leisten vermögen, kann das Verhältnis zwischen der Kirche in der Parochie und der Kirche in der Region sinnvollerweise so beschrieben werden:

In der Parochie wird sich zukünftig nicht mehr das gesamte Spektrum kirchlicher Angebote und Dienste abbilden – dies ist dann nur noch durch Zusammenarbeit in Regionen zu leisten. Es wird weiterhin selbstverständlich sein, z. B. die Kasualien vor Ort zu sichern. Aber schon jetzt gibt es viele Beispiele regionaler und übergemeindlicher Zusammenarbeit, beispielsweise im Bereich der Jugendarbeit, bei Bildungsprojekten oder in der Kirchenmusik.¹¹

Das konstruktive Potenzial zwischen Parochie und Region gibt das Folgende Zitat anschaulich wieder:

„Für die Kirche in der Region kann die Wahrnehmung einer gemeinsamen Identität die Konkurrenz zwischen regionaler und lokaler Identität entschärfen [...] Das Ich der Parochie darf bleiben und das Wir der Region kann wachsen. Ort und Region geben sich gegenseitig Glanz und Wert. [...] starke Regionen brauchen starke Parochien.“¹²

Wegen der Unschärfe des Begriffes **Region als Planungsraum** bedarf es inhaltlicher Kriterien für das, was mit Region beschrieben wird. Die Größe ist zum einen vom Zuschnitt, den Gegebenheiten im Kirchenbezirk und von der zukünftigen demografischen Entwicklung sowie der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen abhängig. Zum anderen muss auch auf bereits eingeführte Regionen im Kirchenbezirk Rücksicht genommen werden. Aufgrund der regionalen Unterschiede braucht es die Mitarbeit und Kompetenz vor Ort bei der Frage, in welcher Weise die regionale Zusammenarbeit konkret erfolgt. Das Landeskirchenamt sollte ermöglichen, dass solche Prozesse fachlich kompetent begleitet werden können.

Aus den Beratungen zum Thema „Kirche in ländlichen Räumen“ sind im Landeskirchenamt Empfehlungen entstanden, die wir zur Diskussion stellen. Dabei war die Frage leitend: Welche Strategien können helfen, Kirche in den ländlichen Räumen unserer Landeskirche zukunftsfähig zu gestalten, um kirchliches Leben und die Weitergabe des Evangeliums im Dorf zu befördern?

Dabei ergaben sich grundsätzliche Ziele, die im Folgenden weiter ausgeführt werden:

1. **Es bleibt Ziel und Aufgabe, dass das kirchliche Leben möglichst nahe bei den Lebensvollzügen der Gemeinden stattfinden wird.**
2. **Die Bildung größerer struktureller Einheiten wird fortgeführt und unterstützt.**
3. **Die Berufszufriedenheit bei den Mitarbeitenden und die Attraktivität von Stellen werden erhöht.**
4. **Die Fachlichkeit im Verkündigungsdienst wird gesichert.**
5. **Die vor Ort wahrzunehmende Verwaltung wird in den Blick genommen.**

Jede Bearbeitung dieser Punkte setzt immer auch die Diskussion der leitenden Gemeindebilder zwangsläufig voraus.

⁵ siehe Steuerungsgruppe der Kirchenleitung „Berufsbilder“: Notwendige Veränderungen in den Aufgabenfeldern und Berufsbildern der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Juli 2014

⁶ siehe Verordnungen und Ausführungen zur kirchlichen Gebäudekonzeption (ABl. 2014 S. A 58-60 und A 305)

⁷ Neben den gesetzlichen Regelungen wie dem Prädikantengesetz und den Erläuterungen zum Prädikantengesetz (ABl. 2009 S. A 87) sei hier auf das breite Angebot der Ehrenamtsqualifizierung durch die Ehrenamtsakademie verwiesen (www.ehrenamtsakademie-sachsen.de.)

⁸ Wichtige Beiträge dazu sind zu finden u. a. bei Ebert, Pompe (Herausg.): Handbuch Kirche und Regionalentwicklung. Region – Kooperation – Mission. Leipzig 2014; in den Dokumentationen zur Land-Kirchen-Konferenz der EKD (epd-dokumentation Nr. 37, 43); praktische Anregungen zu regionalen Überlegungen in den Materialien des Zentrums für Mission in der Region (www.zmir.de)

⁹ In den Kirchenbezirken Bautzen-Kamenz, Dresden Mitte, Dresden Nord, Freiberg, Glauchau-Rochlitz, Leipzig, Leipziger Land, Leisnig-Oschatz, Löbau-Zittau, Marienberg, Plauen, Zwickau wurde bei den Stellen- und Strukturplänen 2014 bereits in Regionen unterschiedlicher Gestaltung geplant.

¹⁰ Regionen können z. B. nach geografischen, politischen, ökonomischen, ökologischen, kulturellen Indikatoren gebildet werden; Regionen können im Blick auf Gleichartigkeit (Klima z. B.) oder einer Funktionalität (Verwaltungsregionen z. B.) beschrieben werden. Die Fülle an Deutungen ist verwirrend.

¹¹ siehe auch Brock, Wächter: Bericht zur Evaluation der Pilotstandorte der ephoralen Arbeitsstellen Kinder – Jugend – Bildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen. Dresden 2014

¹² Ebert, Pompe: Handbuch Kirche und Regionalentwicklung. Leipzig 2014, S. 36

B Theologische Grundlegung

Was konstituiert eine Kirchgemeinde?

Das in Teil A angesprochene Verhältnis von „Region als Planungsraum“ und der „Parochie“ (seit 1998 ausdifferenziert in den Rechtsformen Schwester-Kirchgemeinde, Kirchspiel oder Kirchgemeindevereinigung) fordert Überlegungen zum Wesen der (Kirch)Gemeinde heraus. Im Folgenden werden daher unter der Fragestellung „Was konstituiert eine Kirchgemeinde?“ theologische Aspekte genannt. Da der Terminus „Gemeinde“ mehrdeutig ist, zunächst etwas zur Begriffsklärung:

Der griechische Begriff für „Gemeinde“ ist „Ekklesia“ = „(Volks)Versammlung“. Im Neuen Testament bezeichnet „Ekklesia“ sowohl eine lokal begrenzte Ortsgemeinde (1. Thess. 1,1 u. ö.) als auch die Kirche als Ganze. Demnach bildet jede Gemeinde-Versammlung (Gottesdienst) zugleich eine empirische (soziologische) wie eine metaphysische Wirklichkeit ab (vgl. Kol. 18, 1. Kor. 14,23 u. ö.). Die Einzelgemeinde ist damit ein konkreter, eben „lokaler Schauplatz“ der universalen Kirche (engl.: parish/community).

Seit dem 2. Jahrhundert werden Einzelgemeinden „Parochie“ genannt. Dabei meinte das griechische „paroikia“ ursprünglich den „Aufenthalt in der Fremde“ (par-oikos = danebenwohnend, fremd; im NT wird das übertragen auf Christen, die auf Erden nicht heimisch sind – Eph. 2,19, 1. Petr. 2,11). Erst mit der Untergliederung der Bischofsgemeinden (Diözesen) in Teilbezirke wird die Parochie zum terminus technicus für eine Pfarrgemeinde. Schon im NT gibt es neben der lokal verfassten Ortsgemeinde fluide Formen von Gemeinde (etwa die Pilgergemeinde des Tempels), also das, was wir heute unter „Personalgemeinden“, „Richtungsgemeinden“ oder „Citykirchen“ verstehen, die bestimmte Motive oder Frömmigkeitsstile auszeichnen (Kirchentagsgemeinde, Jugend etc.).

Im Blick auf diese Mehrdeutigkeit kann das Konstitutive einer Kirchgemeinde nicht eindimensional beschrieben werden. Vier Dimensionen (geistlich, dogmatisch, soziologisch, juristisch) bieten sich an, die unterschieden, aber nicht getrennt werden dürfen. Diese vier Dimensionen bedürfen eines Perspektivwechsels, der die vorgestellten Grundbestimmungen komplementär versteht:

Vier Perspektiven

Perspektive I: „Gemeinde pars pro toto“

Kirche/Gemeinde ist da, wo die Christuswirklichkeit zum Ereignis wird. Dass der Herr der Kirche gegenwärtig und lebendig erfahren wird, ist als Ausdruck der Wirkung seines Geistes ein geistliches Geschehen.

Gemeinde ist in dieser Perspektive numerisch nicht zu beziffern. Sie kann sich auch als Ortsgemeinde noch differenzieren, etwa als kleine Versammlungen in Häusern (vgl. Apg. 2,46). Eine Untergrenze findet sie in dem Wort Jesu: „Wenn zwei unter euch eins werden auf Erden, worum sie bitten wollen, so soll es ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mat. 18,19 f.).

Um diese mögliche „Dezentralisierung“ nicht als zusammenhanglose Zersplitterung zu erfahren, ist der Bezug zum Ganzen zwingend. Konstitutiv für eine Gemeinde ist daher der untrennbare Zusammenhang von Universalität und Partikularität. In der Ortsgemeinde bildet sich nicht nur das Ganze („katholisch“ – hier im Sinne einer Identität durch alle Zeiten hindurch) der Kirche ab, es ist vielmehr in jedem Teil anwesend. Nicht in der Weise, dass die Summe der fragmentierten Teile das Ganze bildet, wohl aber so, dass das Fragment als solches über sich hinaus auf das Ganze weist.

Was für jede Kirche gilt, trifft auch für die Ortsgemeinde zu: Der fehlende Bezug zur universalen Gemeinschaft der Glaubenden schadet ihrem Selbstverständnis. Partikularität (Kontextualität) ohne Katholizität endet in kümmerlichem Provinzialismus, Katholizität ohne partikularen Kontext führt zu geistlichem Imperialismus.

Perspektive II: „Gemeinde unter dogmatischen Aspekten“

Der kleinste gemeinsame Nenner der Beschreibung von Kirche/Gemeinde findet sich in CA VII und V:

CA VII: „Von der Kirche“

Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, dass überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden, wie Paulus sagt: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4,4-5).

CA V: „Vom Predigtamt“ zwingt zu einer bestimmten Zuordnung „Ordnungsgemäß Berufener“ (Ordinierte und Prädikanten) zu jeder Gemeinde:

Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt, das da lehrt, dass wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben. Und es werden die verdammt, die lehren, dass wir den Heiligen Geist ohne das leibhafte Wort des Evangeliums durch eigene Vorbereitung, Gedanken und Werke erlangen.

Im Blick auf unsere Fragestellung können diese Grundmerkmale indessen nicht genügen.

Konstitutiv für eine Gemeinde (als Teil der Kirche) sind daher die vier Wesensmerkmale:

- Zeugnis (martyria): Zeugnis, Verkündung und Verbreitung des Evangeliums
- Liturgie (leiturgia): Gottesdienst, gemeinsames Gebet, insbesondere Feier der Eucharistie
- Diakonie (diakonia): Dienst an den Menschen, etwa die Linderung von Not und Armut
- Gemeinschaft (koinonia): Gemeinschaft durch Teilhabe, in der die christliche Gemeinde ihren Ausdruck findet.

Die vier Grundvollzüge von Kirche müssen erfahrbar sein. Sollen sie gelebt und gestaltet werden, setzt das eine gewisse Größe der Gemeinschaft von Christen voraus. Besonders im Blick auf die Merkmale diakonia und koinonia ist daher über die Artikel V und VII der Confessio Augustana zu fragen, welche Formen der Sozialität in einer Gemeinde entfaltet werden können und müssen, um Kirche zu sein.

Perspektive III: „Gemeinde als Identifikationsraum“

Konstitutiv für eine Gemeinde ist das Leitbild des Leibes Christi (1. Kor. 12). Dieses Bild impliziert anthropologische und soziale Aspekte. Insofern fragt diese Perspektive nach dem „Körpergefühl“ einer Gemeinde. Etwa: Können Schmerz und Glück anderer Gemeindeglieder mitempfunden werden? Können sich unterschiedliche Gaben (1. Kor. 12) und Frömmigkeiten (1. Kor. 14) entfalten? (Homogenität entspricht nicht der „bunten Gnade Gottes“ – 1. Petr. 4,10) Werden Kinder zur Taufe gebracht und Verantwortungsträger (Kirchenvorstand u. a.) gefunden? Treffen Gemeindebilder zu wie „Salz und Licht“ (Mat. 5, 13 ff.), „Gottes Bauwerk oder Garten“ (1. Kor. 35 ff.)? Gibt es genügend Potenzen zur Gottesdienstgestaltung?

Perspektive IV: „Gemeinde als juristische Größe“

Wie für Perspektive III gilt auch hier: Der christliche Glaube ist seinem Wesen nach inkarnatorisch. Das heißt, er ist fest verwoben in zeit-, orts- und kulturgebundene Strukturen.

Konstitutiv für eine Gemeinde ist daher auch eine strukturelle Größe, die juristische Fragen berührt. Hier sind Überlegungen zum Status der „Körperschaft öffentlichen Rechtes“ zu bedenken, Mitgliedschaften, Haushalthoheit und Anstellungsmodi.

All diese Fragen sind den theologischen Fragen nachgeordnet, in dieser Reihenfolge gleichwohl zwingend, denn auch die äußere Ordnung ist eine barmherzige Weise des Regimentes Gottes in dieser Welt. Die Struktur einer Parochie aufzugeben, scheint nicht nötig. Sie wird aber größer sein als die in ihr lebendigen Zellen oder geistlichen Zentren (Gottesdienstgemeinde, einzelne Kreise oder diakonische Gruppen). Der Begriff „Diaspora“ wird daher im eigentlichen Wortsinn („Aus-streuung“) an Bedeutung gewinnen.

C Orientierende Perspektiven

Begriffserklärung:

Gemeinde/Ortsgemeinde – meint die versammelte Gottesdienstgemeinde vor Ort, nicht zwingend die Rechtsform und auch nicht zwingend die Anstellungsträgerschaft

Parochie/Struktureinheit – meint die vom Kirchengemeindestrukturgesetz vorgegebene Rechts- und Kooperationsform als Schwesterkirchverbund, Kirchspiel oder (vereinigter) Kirchengemeinde, um zu erforderlichen Anstellungsgrößen zu gelangen

Regionaler Planungsraum/Region – meint einen Planungs- und Gestaltungsraum des Kirchenbezirkes für die übergreifende Personal-, Struktur- und Investitionsplanung, jedoch keinen neuen Rechtsträger

1. Es bleibt Ziel und Aufgabe, dass das kirchliche Leben möglichst nahe bei den Lebensvollzügen der Gemeinden stattfinden wird.

Es ist für den Gemeindeaufbau wesentlich, dass der einzelne Ort, der einzelne Kirchturm bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens im Blick bleibt. Menschen brauchen Identifikation und Nähe. Beides ist nicht von hauptamtlichen Mitarbeitern abhängig – sehr wohl aber von Beziehungen zu und zwischen Menschen die den Glauben an Jesus Christus leben und bezeugen. Ebenso brauchen Menschen die Sicherheit, Seelsorge und Begleitung bei Kasualien oder im Gottesdienst verlässlich vorfinden zu können.

Es wird – wie auch jetzt schon – nicht mehr das komplette kirchliche Angebot an jedem Ort stattfinden. Aber Gemeinde am Ort soll sich ausgehend von den vorhandenen Menschen, Gaben und Ressourcen differenziert gestalten und entwickeln können. Dabei wird sich Kirche vielfältiger und unterschiedlicher gestalten – je nach örtlicher Situation.¹³ Innerhalb größerer Parochien/Struktureinheiten kann durch die Einrichtung von Ortsausschüssen der Ortsbezug gewahrt bleiben.

Welche Personen sind ansprechbar für Menschen, die Kontakt zur Kirche suchen? Welche Orte/Formate/Gruppen können Ausstrahlungskraft gewinnen, Ankerpunkte sein? Welche Aufgaben stellen sich je nach örtlichem/sozialem/kulturellem/kommunalem Umfeld für die Verkündigung des Evangeliums am Ort? Wie kann Kirche am Leben im Dorf beteiligt sein? Welche Kompetenzen werden Ehrenamtlichen eingeräumt? Welche geistlichen Aufgaben und welche Verwaltungsaufgaben können vor Ort verantwortet werden?

¹³ Siehe auch: EKD-Texte 87: Wandeln und gestalten. Missionarische Chancen und Aufgaben der evangelischen Kirche in ländlichen Räumen. Hannover 2007; dort werden verschiedene Gestaltungsstrategien nach verschiedenen strukturellen Voraussetzungen entfaltet.

Diese Aspekte sind immer wieder neu wahrzunehmen und abzuwägen. Dafür müssen die Menschen am Ort Verantwortung übernehmen und Kirche lebendig gestalten. Es ist die Aufgabe der Hauptamtlichen solche Menschen zu finden, zu ermutigen und dafür zuzurüsten. Ggf. sind auch neue Formen kirchlichen Lebens zu entwickeln und nicht tragfähige Formen zu verabschieden. Auch diese Situation muss ehrlich wahrgenommen und geistlich begleitet werden.

Empfehlungen

- Wir ermutigen die Gemeinden ausdrücklich, vorhandene Möglichkeiten vor Ort für die Kommunikation des Evangeliums zu ergreifen, die Zusammenarbeit mit (z. B. auch kommunalen) Partnern vor Ort zu suchen und sich von nicht mehr tragfähigen Formaten zu trennen, um Entlastung und Freiräume für neue Überlegungen zu schaffen. Die konkrete Gestalt von Gemeinde am Ort kann vielfältig sein.
- Es gibt geklärte Zuständigkeiten an jedem Ort für pastorale, gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Dienste. Dabei sind die konkreten Kernaufgaben für Pfarrer und die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst zu bestimmen. Die weiteren Entwicklungen in der Diskussion um das Papier der AG Berufsbilder sind einzubeziehen.
- Ein Gemeindebild, das gegenwärtig häufig von einer Pfarrer- oder Mitarbeiterzentriertheit geprägt ist, wird sich zu einem Gemeindegliederteilbild wandeln müssen, dass im Blick auf die zukünftigen Aufgaben die Gaben aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden bewusst aufeinander bezieht.¹⁴
- Um Erfahrung mit unterschiedlichen Gemeindeformen zu ermöglichen, wird im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz die Bildung einer Modellregion in Absprache mit dem Landeskirchenamt vorgeschlagen.¹⁵

2. Die Bildung größerer struktureller Einheiten bleibt wesentliches Gestaltungsziel.

Bei der Entwicklung der Rahmenbedingungen für den Struktur- und Stellenplan 2014 wurde deutlich gemacht, dass auch zukünftig eine Anpassung der Stellen- und Strukturplanung ca. aller 5 Jahre auf Grund der Prognose der Gemeindegliederzahlen nötig sein wird.

So werden auf Grund der demographischen und finanziellen Entwicklung ab 2019 voraussichtlich noch 500 volle Gemeindepfarrstellen und entsprechende Dreigespanne als Planungsgröße für die Landeskirche zur Verfügung stehen können.

Bei der weiteren Zuordnung der Stellen zu jedem Kirchenbezirk wurde schon 2014 den unterschiedlichen Gegebenheiten in Stadt und ländlichem Raum Rechnung getragen. Dies ist auch künftig im Blick zu behalten und zwingend notwendig. Es braucht wechselseitige Solidarität durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung in Stadt und Land. Bei der kommenden Struktur- und Stellenplanung muss diese unterschiedliche Gewichtung zwischen Stadt und Land ggf. neu bewertet werden.

Bei der Planung ist mit Rücksicht auf die Besetzbarkeit von Stellen darauf zu achten, dass attraktive Stellen- und Anstellungsumfänge entstehen, die den Mitarbeitenden interessante Aufgabenfelder und die Möglichkeit zur Entwicklung ihres Verkündigungsdienstes bieten. Das stärkt die Arbeit in den Gemeinden.

Verteilschlüssel 2014 für Gemeindepfarrstellen und Stellen im Verkündigungsdienst auf die Kirchenbezirke (nicht einzelne Kirchengemeinden!) in drei Stufen, um den untersch. Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden:

Gemeinden unter 700 GGL (im ländl. Raum) → 1.000 GGL = 1 Pfarrstelle,
0,225 VzÄ Gemeindepädagogik
0,2 VzÄ Kirchenmusik

701-2.299 GGL (Durchschnitt) → 1.500 GGL = 1 Pfarrstelle
0,45 Gemeindepädagogik
0,30 Kirchenmusik

2.300 und mehr GGL → Städtischer Bereich → 2.000 GGL = 1 Pfarrstelle
0,675 VzÄ Gemeindepädagogik
0,4 VzÄ Kirchenmusik

Pro Pfarrstelle = 0,25 Verwaltung

Die so ermittelten Stellen bilden seit 2014 den Pool für die Planungen **im Kirchenbezirk**.

(Information der Arbeitsgruppe Strukturanpassung der Kirchenleitung zur Landessynode im April 2012)

Eine Neubeschreibung der Kernaufgaben ist eine wichtige Weichenstellung. Eine weitere Möglichkeit ist die Zusammenführung gleichartiger Aufgabenfelder und in der Folge die Anstellung der Mitarbeitenden bei einem Anstellungsträger.

Empfehlungen

- Auch ab 2019 gibt es im ländlichen Raum gleichwertig und nebeneinander verschiedene Gemeindeformen von Kirchengemeinde über Schwesterkirchengemeinden bis zum in seinen strukturellen Möglichkeiten entfaltetes Kirchspiel und der vereinigten Kirchengemeinde.¹⁶ Die Bildung größerer Parochien/Struktureinheiten geht mit der Reduzierung der Anzahl rechtsfähiger (und anstellungsberechtigter) Parochien/Struktureinheiten einher.

¹⁴ Siehe auch Kinder: Chancen und Problemstellungen für die Kirche auf dem Land. Referat beim Thementag der Landessynode am 18. April. Dresden 2015

¹⁵ Im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz ist die Bereitschaft vorhanden, als Modellregion zu dienen. Verschiedene Überlegungen wurden und werden dazu im Kirchenbezirk bereits angestellt. Daran kann angeknüpft werden. Die Erfahrungen anderer Kirchenbezirke wie z. B. Leipzig Land oder Löbau-Zittau sollten in die Planungen einer Modellregion einbezogen werden.

¹⁶ siehe Kirchengemeindestrukturensetz (KGStrukG)

- Kirchenvorstände nehmen die demografischen und finanziellen Entwicklungen für ihr konkretes Umfeld wahr und leiten daraus die vor Ort sinnvollen Strukturen ab. Sie sehen nicht nur die eigene Gemeinde, sondern diskutieren anstehende Veränderungen im Kontext der regionalen und kommunalen Entwicklung. Dabei sind sie sich bei den Planungen der Differenzierung zwischen der Identifikationsgröße Ortsgemeinde als geistliche Heimat und der Parochie/Struktureinheit als Anstellungsträger bewusst.
- Gemeinden werden ermutigt, sich zeitnah zu entschließen, Formen regionaler Zusammenarbeit zu finden, um eine geeignete Struktur für kirchliches Handeln und den Personaleinsatz zu bilden. Leitbilder sind hierbei Kirchspiel und Vereinigte Kirchengemeinde.
- Wir empfehlen in den Kirchenbezirken bei der kommenden Struktur- und Stellenplanung die Verteilung der vorhandenen personalkostenzuweisungsfähigen Stellen an der Bildung von Parochien/Struktureinheiten mit einer Leitgröße ab ca. 4.000 Gemeindeglieder aufwärts auszurichten bzw. die in vielen Kirchenbezirken bereits begonnene regionale Planung und Schwerpunktsetzung fortzusetzen. Dabei wird in bewährter Weise die Verteilung der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen durch eine im Kirchenbezirk erfolgende Struktur- und Stellenplanung in Abstimmung mit den Gemeinden und dem Landeskirchenamt geplant.
- Perspektivisch bilden sich die regionalen Planungsräume der Kirchenbezirke auch in den Gemeindestrukturen ab.
- Wir empfehlen in strukturschwachen ländlich geprägten Kirchenbezirken die Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst (außer Pfarrer) beim Kirchenbezirk, um eindeutige und klarere Anstellungsverhältnisse zu fördern und den Einsatz in regionalen Planungsräumen zu ermöglichen. Zu beachten ist: bei der Anstellung aller Mitarbeitenden im Kirchenbezirk liegt ein erhöhter Verwaltungsaufwand beim Kirchenbezirk dem Rechnung getragen werden muss.
- Aus heutiger Sicht werden weniger Mitarbeitende zur Verfügung stehen. So wird die landeskirchliche Finanzierung von nebenamtlichen Stellen 2019 in Gemeinden in engen Grenzen noch möglich sein. Zukünftig wird sich die Finanzierung durch die Personalkostenzuweisung auf das Hauptamt begrenzen müssen. Der nebenamtliche Dienst wird noch stärker in der finanziellen Verantwortung der Gemeinde liegen.
- Nebenamtliche Stellen können in jeder Gemeinde nach Situation und Finanzierung geschaffen bzw. geplant werden.
- Eine der entscheidendsten Aufgaben ist die gezielte Stärkung und Förderung von Ehrenamtlichen, um Personen direkt am Ort einzubinden und zu befähigen (Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren, Kuratorinnen und Kuratoren, D-Kantorinnen und Kantoren etc.).
- Andere Finanzierungsarten müssen geprüft werden, um Möglichkeiten für weiteres Personal in Verantwortung der Gemeinden für den Einsatz vor Ort zu erschließen (über Kirchgeld, Spenden, kommunal förderfähige Stellen, Stiftungen, Fördervereine etc.).

3. Die Berufszufriedenheit bei den Mitarbeitenden und die Attraktivität von Stellen werden erhöht.

Für die Weitergabe des Evangeliums und die Stärkung der Gemeinden braucht es auch künftig motivierte, geistlich und fachlich gut ausgebildete Mitarbeitende im Verkündigungsdienst, die mit Freude ihren Dienst im ländlichen Raum tun. Daher ist der Blick auf die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitenden wichtig.

Im Papier „Notwendige Veränderungen in den Aufgabenfeldern und Berufsbildern der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst“ sind erste Ansätze beschrieben. Die Ergebnisse des synodalen Beratungsprozesses sind noch nicht abgeschlossen.

Empfehlungen

- Es gibt durch die Anbindung der Stellen in der Parochie/Struktureinheit bzw. beim Kirchenbezirk eine klare Zuordnung von hauptamtlichen Stellen zu **einem** Anstellungsträger.
- Mitarbeitende agieren in einem regionalen Planungsraum im Team unter Beachtung der unterschiedlichen Begabungen von einem regionalen Hauptort aus.¹⁷ Dafür liegt vor Anstellung eines Mitarbeitenden eine Stellenbeschreibung vor, die im Regionalen Planungsraum konzeptionell durchdacht ist.
- Hauptamtliche Stellen sollen einen Mindestumfang von 0,75 VzÄ für Gemeindepädagogen und von 0,70 VzÄ für Kantoren nicht unterschreiten.
- Anstellungs- und Stellenumfang sollen übereinstimmen.
- Mitarbeitende haben Sicherheit durch stabile Stellenplanungen von ca. 5 Jahren.

¹⁷ Meint die Möglichkeit zu Zusammenarbeit im Team, nicht ein zentrales Wohnen!

- Mitarbeitende sind durch Aus-, Fort- und Weiterbildung auf sich verändernde Rahmenbedingungen und neue Berufsanforderungen und Rollen vorbereitet (Teamarbeit, Ehrenamtsmanagement, Rolle als Multiplikatoren, Kommunikationsfähigkeit, Mobilität).
- Mitarbeitende im Verkündigungsdienst sind bei der erforderlichen Verwaltungsarbeit zu unterstützen.

4. Die Fachlichkeit im Verkündigungsdienst wird gesichert.

Es ist eine kirchenleitende Aufgabe, die Fachlichkeit zu sichern und auch im ländlichen Raum zugänglich zu machen. Dazu gehört, dass Absolventen von sächsischen Ausbildungsstellen auch künftig eine berufliche Perspektive geboten werden kann.

Am Einsatz hauptamtlicher Gemeindepädagogen, Kantoren und Verwaltungskräfte hängt im Regelfall der Erhalt der Fachlichkeit im Bereich der Religionspädagogik, Kirchenmusik und auch der Verwaltung. Nur so können Entwicklungen in der Kirchenmusik und der Gemeindepädagogik für die Arbeit in der Gemeinde fruchtbar gemacht werden, kann in Schule und Religionsunterricht sowie in der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen die nötige Qualität und Professionalität erhalten werden.

Empfehlungen

- Die Fachlichkeit wird auch in großen Räumen gewahrt, da es in jedem Kirchenbezirk bzw. in jeder Parochie/Struktureinheit ab 4.000 GGL hauptamtliche Stellen gibt die durch Zuweisung finanziert werden.¹⁸
- Fachberatung und die Fachaufsicht im Kirchenbezirk sichern weiterhin die Fachlichkeit.

5. Die vor Ort wahrzunehmende Verwaltung wird in den Blick genommen.

Es gibt die Wahrnehmung, dass der Anteil an Verwaltungsarbeit gerade in ländlichen Gemeinden sehr hoch und komplex ist (Anzahl Gebäude, Land, etc.). Wenn Pfarrer und andere Mitarbeitende im Verkündigungsdienst effektiv von Verwaltungsaufgaben entlastet werden sollen, dann müssen diese auf eine zuverlässig und fachlich professionell besetzte Verwaltung zugreifen können. Das ist im Moment auf Grund von z. B. Kleinstanstellungen nicht überall gegeben. Andererseits sind die Mitarbeitenden der Verwaltung oft das „Gesicht“ und die Anlaufstelle am Ort. Durch die Einrichtung Zentraler Kassenstellen hat sich die Verwaltung in der Landeskirche in den letzten Jahren bereits stark gewandelt. Um die vor Ort wahrzunehmende Verwaltung in den Blick zu nehmen, hat das Landeskirchenamt eine Arbeitsgruppe „Kirchgemeinde Verwaltung“ eingerichtet.

Dresden im Juni 2015 – AG Kirche auf dem Land

Landesbischof Bohl, Präsident Dr. Kimme, OLKR Bauer, OLKRin Dr. Bürger, OLKR Kersten, OLKR Klatt, OLKR Lerchner, OLKR Dr. Meis, OLKR Pilz, OLKR Schurig, OLKR Teichmann, Pfr. Ebenauer, Frau Erler

¹⁸ auch hier: Im Sinn des Papiers zu den Berufsbildern wirken Hauptamtliche verstärkt als Multiplikatoren, Spezialisierungen sind denkbar.

Zum Wandel in der Bestattungskultur

Vorwort

Sterben und Tod sind zentrale Themen für den christlichen Glauben. Kirchliches Handeln an Sterbenden und Trauernden ereignet sich deshalb seit jeher auf den vier Aufgabenfeldern diakonia (praktische Hilfe), martyria (Bekenntnis), koinonia (Gemeinschaft) und leiturgia (Gottesdienst). Auf diese Weise wird christliche Auferstehungshoffnung verkündigt und so soll sie eine kirchlich verantwortete Bestattungskultur prägen.

Im Jahr 2004 erschien im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens der grundlegende Aufsatz „Zeichen der Hoffnung setzen. Zur christlichen Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen“¹. Der Aufsatz nahm u. a. die Wandelbarkeit und Veränderbarkeit von öffentlichen und privaten Formen der Trauer und Bestattung in den Blick. Als Herausforderung wurde beschrieben, „das Bewusstsein für die Grundlagen der christlichen bzw. evangelischen Bestattungskultur zu schärfen, um so gegenwärtige Tendenzen und Entwicklungen kritisch zu sichten und in seelsorgerlicher Verantwortung in einer solchen Weise auf die Wünsche der Verstorbenen wie Hinterbliebenen einzugehen, dass die christlichen Grundanliegen, die Würde der Verstorbenen und Hinterbliebenen und die Verantwortung des Einzelnen für die soziale und solidarische Gestaltung des Gemeinwesens gewahrt bleiben.“ Außerdem wurde festgehalten, dass sich für unsere Landeskirche die Verpflichtung ergibt, „die Grundsätze der christlichen Bestattungskultur, die für unseren Bereich prägend waren und weiterhin prägend sind, in die öffentliche Diskussion einzubringen.“ Beides besteht unverändert fort.

Inzwischen haben sich weitere Veränderungen in der Bestattungskultur vollzogen. Der Wandel kann auch in der stetigen Zunahme an Bestattungswald-Standorten und gleichzeitig in der fortschreitenden Akzeptanz der Urnenbeisetzung im Bestattungswald durch immer breitere Kreise der Bevölkerung wahrgenommen werden. Die Bestattungsgesetzgebung reagiert auf diese und andere Entwicklungen. Seit seiner Novellierung lässt auch das sächsische Bestattungsgesetz die Einrichtung von Bestattungswäldern zu.

In der öffentlichen Wahrnehmung entwickeln sich Bestattungswälder immer mehr zu Bestattungsorten, die an die Stelle der Friedhöfe treten. Dabei wird kirchliches Handeln in zunehmendem Maß mit dem allgemeinen Trend konfrontiert, Tod und Sterben aus der Gesellschaft zu verbannen und dies für eine allein private Angelegenheit zu halten. Zweifellos trifft der Bestattungswald in seiner Ausgestaltung auch einen Nerv in unserer Gesellschaft. Gleichzeitig steht der Bestattungswald aber auch gegen die Tradition des ursprünglich gemeindlich-christlichen und jetzt ortsgemeindlich-öffentlichen Friedhofs, die anerkennt, dass neben den Angehörigen alle Menschen betroffen sind, die eine Beziehung zu den Verstorbenen hatten und um sie trauern.

Die verschiedenen Landeskirchen haben – auch vor dem Hintergrund ihrer historisch ganz unterschiedlichen regionalen Friedhofskultur und Friedhofsstruktur – einen jeweils eigenen Umgang mit den Bestattungswäldern auf ihrem Territorium gefunden.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hält an ihren grundsätzlichen Bedenken gegenüber Bestattungswäldern fest. Sie bekräftigt deshalb die grundlegenden Aussagen des eingangs genannten Aufsatzes. Von dieser Position ausgehend möchte die nun vorliegende Handreichung das Nachdenken über den Wandel der Bestattungskultur weiter vertiefen, indem sie

- die traditionelle Bestattungskultur auf kirchlichen Friedhöfen würdigt,
- die Entwicklung des Friedhofswesen und das Konzept des Bestattungswaldes in Ansätzen beschreibt und
- die Möglichkeiten auf bestehenden Friedhöfen bis hin zu einer begrenzten Öffnung für weitere naturnahe Bestattungsformen sowie deren Umsetzung reflektiert.

Gleichzeitig nimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens den Wunsch von Gemeindegliedern nach seelsorgerlicher Begleitung bei einer Urnenbeisetzung im Bestattungswald wahr. Kirchvorsteher, Seelsorger, Pfarrer, Prädikanten, Verwaltungsmitarbeiter im Pfarramt und auf dem Friedhof, Friedhofsverwalter, Kantoren u. a.² stehen vor der Aufgabe, einen würdigen kirchlich verantworteten Umgang mit einer neuen Bestattungsform zu bedenken und ggf. zu gestalten. Aus der seelsorgerlichen Verantwortung und dem Angewiesensein der Gemeindeglieder auf die Gemeinde und den Ortspfarrer ergibt sich auch die Notwendigkeit kirchlicher Regelungen für eine verantwortete Teilnahme an Urnenbeisetzungen im Bestattungswald. Diese Handreichung will hier Handlungssicherheit schaffen, indem sie

- theologische Erwägungen bezüglich einer Urnenbeisetzung im Bestattungswald formuliert, dabei seelsorgerliche und kasualtheoretische Überlegungen einbezieht,
- einen liturgischen Entwurf für Urnenbeisetzung im Bestattungswald vorschlägt und
- rechtliche Bestimmungen benennt.

In dem bestehenden Spannungsfeld wird daran festgehalten, dass der sich über die Jahrhunderte herausgebildete Friedhof wesentlich für unsere christliche Bestattungskultur bleibt und nach wie vor für den überwiegenden Teil der Bevölkerung, eine angemessene und tröstliche öffentliche Einrichtung ist, die es zu bewahren und immer wieder auch an Veränderungen anzupassen gilt.

¹ Handreichungen für den kirchlichen Dienst vom 30. Juni 2004 (ABl. S. B 25)

² In allen aufgeführten Gruppen leisten Frauen und Männer ihren Dienst. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden für den gesamten Text (außer Punkt 5) einheitlich männliche Bezeichnungen gewählt.

1. Wahrnehmung der aktuellen Situation

Christliche Friedhöfe gibt es seit dem frühen Mittelalter. Ursprünglich wurde um die Kirche herum, aber auch in der Kirche, bestattet. Später entstanden räumlich vom Kirchgebäude getrennte Bestattungsplätze (ahd./mhd. „vrithof“ = umfriedeter, umwehrter Bezirk). Heute sind Friedhöfe eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit und können in kommunaler oder in kirchlicher Trägerschaft stehen.

In dieser langen Entwicklung haben kirchliche Friedhofsträger ihre ganz eigenen Erfahrungen und Kompetenzen gewonnen. Es gibt gute Gründe für eine Bestattung auf einem bestehenden Friedhof, u. a.:

- Friedhöfe sind Bestattungsorte für alle Bürger in ihrem kommunalen Einzugsbereich, unabhängig von der Zugehörigkeit zur Kirche.
- Friedhöfe sind historisch gewachsene öffentliche Orte des Totengedenkens einer Stadt, eines Stadtteils oder eines Dorfes und gleichzeitig nach außen geschützte (umfriedete) Orte individueller Trauer.
- Friedhöfe sind ortsnah und weitgehend barrierefrei.
- Friedhöfe sind kulturhistorisch, pädagogisch und ökologisch wertvoll und wirken identitätsstiftend.
- Friedhöfe sind in die Infrastruktur eines Ortes eingebunden und bieten selbst eine Infrastruktur mit Wegen, Gebäuden, Toiletten usw.
- Friedhöfe haben sich aus den verschiedenen Bedürfnissen des Totengedenkens heraus ganz unterschiedlich entwickelt. Sie stehen damit für die Summe an Erfahrungen, die sich für eine gelingende Trauerarbeit herausgebildet haben und sind mitten im Leben sichtbares memento mori (lat. „Denke daran, dass du stirbst.“).
- Friedhöfe haben in der Vergangenheit immer wieder auf ein sich veränderndes Bestattungsverhalten reagiert, z. B. Erd- und Urnenbestattung, Reihen- und Wahlgräber, Anlage, Erhalt und auch Aufgabe von Familiengrabstätten, Erd- und Urnengemeinschaftsanlagen, Entwicklung verschiedener Möglichkeiten, um Nutzungsberechtigte von der Grabpflege zu entlasten.
- Friedhöfe sichern für die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit die Erkennbarkeit und Auffindbarkeit eines Grabes und zwar für alle Menschen, die einen Bezug zum Verstorbenen haben.
- Friedhöfe zeigen gerade auch in den anonymen Gemeinschaftsanlagen, Aschestreuwiesen u. Ä. das Bedürfnis der Hinterbliebenen, den Bestattungsort aufzusuchen und Zeichen des Totengedenkens abzulegen. Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Namensnennung vor dem Hintergrund der Einzigartigkeit und Unverwechselbarkeit jedes einzelnen Menschen gute Tradition.³
- Friedhöfe unterliegen staatlichem Recht, sie handeln nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Nutzer, als Gebührenanstalten können sie ausschließlich die notwendigen Kosten kalkulieren und decken aus den Gebühren meist nicht einmal diese. Die Erzielung von Gewinnen, das Ziel privatwirtschaftlichen Handelns, ist gesetzlich und tatsächlich ausgeschlossen.

Für die christliche Gemeinde ist der kirchliche Friedhof Stätte der Verkündigung. Allerdings finden auch auf kirchlichen Friedhöfen immer mehr Bestattungen ohne eine kirchliche Feier statt. Der Anteil kirchlicher Feiern liegt teilweise unter 15 Prozent aller Bestattungen, wobei große regionale Unterschiede bestehen.

Gleichzeitig werden deutschlandweit immer mehr Bestattungswälder ausgewiesen. Diese Entwicklung betrifft auch den Freistaat Sachsen.

Durch das professionelle, weitgehend standardisierte und zentrale Marketing einiger Anbieter erscheint der Bestattungswald als individuelle Alternative zur konventionellen Beisetzung. Die Werbung betont besonders einen Trend zur naturnahen Bestattung und die Einzigartigkeit des zu Lebzeiten eigenbestimmt ausgewählten Bestattungsplatzes. Als persönlicher Bezugspunkt dient der sich weitgehend selbst überlassene Wald.

In der öffentlichen Wahrnehmung stellen sich Anbieter auf dem Gebiet Bestattungswald zunehmend als Erfahrungsträger im gesamten Bestattungsbereich dar. Dabei gelingt es ihnen scheinbar mühelos, wichtige kirchliche Positionen in das Konzept des Bestattungswaldes zu integrieren oder neu zu interpretieren, z. B. die Nennung des Namens, die Auffindbarkeit des Bestattungsortes und die besondere Abschirmung des Bereiches.

Auch der Wille vieler Menschen für den Bestattungsfall vorzusorgen, sowie die Ungewissheit um die Pflege der (eigenen) Grabstelle, können nicht unbeachtet bleiben.

Schließlich muss auf die bestehenden und zum Teil großen Probleme, vor denen kirchliche Friedhofsträger bereits jetzt stehen, hingewiesen werden. Dies sind u. a. Flächenüberhänge, Unterfinanzierung des Friedhofsbetriebes, mangelnde Unterstützung durch die Kommunen, steigende Ansprüche der Friedhofsnutzer gegenüber dem Friedhofsträger bei gleichzeitiger Abnahme der Bereitschaft, sich an den Kosten für die in Anspruch genommene öffentliche Leistung angemessen zu beteiligen.

Die Einrichtung immer neuer Bestattungsplätze in Form von Bestattungswäldern wird diese Probleme weiter verschärfen.

³ Auf kirchlichen Friedhöfen zu DDR-Zeiten angelegte anonyme Anlagen wurden in der Regel geschlossen und laufen derzeit aus.

2. Friedhof und Bestattungswald in einer sich wandelnden Bestattungskultur

2.1 Friedhöfe in Sachsen

Viele sächsische Friedhöfe wurden im 19. bzw. am Anfang des 20. Jahrhunderts neu angelegt oder erweitert. Dabei spielten neben hygienischen Fragen sowie der Notwendigkeit, insgesamt ein geordnetes Friedhofswesen zu schaffen, insbesondere die rasante Bevölkerungsentwicklung eine entscheidende Rolle. So stieg die Einwohnerzahl Sachsens von 1815 bis etwa 1930 um mehr als das 4fache von etwa 1,2 Mio. auf knapp 5,0 Mio. an.⁴ Die für eine wachsende Bevölkerung benötigten Friedhofsflächen wurden dabei i. d. R. auf die Sargbestattung hin angelegt.

Die Eröffnung des ersten Krematoriums in Gotha 1878 leitete das Aufkommen der Feuerbestattung ein. Nach ursprünglichem Verbot war ab 1906 die Beteiligung der Pfarrer bei Feuerbestattungen auch in Sachsen möglich. Als eine der ersten Gesamtanlagen, ausschließlich für Feuerbestattung, wurde 1911 der Urnenhain in Dresden-Tolkewitz angelegt.

Die DDR beförderte auf ihrem Territorium den Wandel von der Erdbestattung hin zur Urnenbeisetzung. Dieser Trend kehrte sich auch nach 1990 nicht um. Aktuell werden auf unseren kirchlichen Friedhöfen etwa 85 Prozent der Verstorbenen in Urnen beigesetzt. Dabei gibt es erhebliche regionale Unterschiede. In den alten Bundesländern setzte der Wandel zur Urnenbeisetzung erst in den letzten Jahren ein, so dass dort im Vergleich ein größerer Anteil Erdbestattungen zu verzeichnen ist.

Eine Besonderheit im Freistaat Sachsen ist der hohe Anteil kirchlicher Friedhofsträger. Etwa 1.200 der Friedhöfe auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens befinden sich in kirchlicher Trägerschaft. Die gegenüber den kommunalen Strukturen kleinteiligere Struktur der Kirchgemeinden bewahrte einerseits ein dichtes wohnortnahes Netz an Friedhöfen und bewirkte andererseits, dass in vielen Regionen deutliche Überkapazitäten an Friedhofsflächen vorhanden sind.

Sächsische Friedhöfe sind im Regelfall grüne Friedhöfe mit einem reichen Baum- und Gehölzbestand. Im Gegensatz zu anderen Regionen hat der überwiegend „steinern“ (z. B. durch Grababdeckung und Bekiesung) wirkende Friedhof keine Tradition in Sachsen. Insbesondere im städtischen Raum erfüllen Friedhöfe auch eine wichtige stadtklimatische Funktion. Seit vielen Jahren sind Wiederherstellung und Erhalt eines grünen Charakters der Friedhöfe wichtiges Anliegen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

2.2 Sächsisches Bestattungsgesetz

Die Gesetzgebung im Bestattungsrecht ist Ländersache. Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern sind verschieden. Was an einem Ort erlaubt ist, kann anderenorts verboten sein.

Nach Sächsischem Bestattungsgesetz (SächsBestG) obliegt es als Pflichtaufgabe den Gemeinden (gemeint sind hier die Kommunalgemeinden) Friedhöfe anzulegen, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Mit der Novellierung des Gesetzes im Mai 2009 erfolgte eine leichte Öffnung für andere Begräbnisformen. Entsprechend § 2 Absatz 3 SächsBestG ist in der Benutzungsordnung des jeweiligen Friedhofsträgers zu regeln, welche anderen Begräbnisformen zugelassen sind. Punkt I. der VwV SächsBestG führt dazu aus, dass ein Friedhofsträger dem wachsenden Bedürfnis nach Alternativen zu den bisher üblichen Grabanlagen dadurch entsprechen kann, dass er in seiner Benutzungsordnung ausdrücklich andere Begräbnisformen zulässt. Für ein bedarfsgerechtes Angebot reicht es aus, wenn auf einzelnen Friedhöfen andere Begräbnisformen, wie beispielsweise naturnahe Bestattungen in Form von Baumbestattungen, zugelassen werden.

In Sachsen muss jede menschliche Leiche und Asche auf einem zugelassenen Bestattungsort bestattet werden (sog. Friedhofszwang). Das private Verstreuen der Totenasche, wie seit der Novellierung 2015 in Bremen zulässig, ist in Sachsen nicht möglich.

2.3 Grundzüge des Bestattungswald-Konzepts

Ein Bestattungswald unterliegt in Sachsen als Bestattungsort ebenfalls den Regelungen des SächsBestG.

Ein Bestattungswald ist kein Waldfriedhof, auch wenn in Veröffentlichungen die Begrifflichkeiten manchmal verschwimmen. Ebenso ist die oft verwendete Bezeichnung „Friedwald“ nicht ganz korrekt, da diese Bezeichnung denjenigen Bestattungswäldern vorbehalten ist, die nach dem Konzept und unter der Verwaltung der FriedWald GmbH betrieben werden.

In Deutschland wurde der erste Bestattungswald im Jahr 2001 eröffnet. Allein den beiden großen Akteuren – FriedWald GmbH und RuheForst GmbH – können inzwischen (Stand 2015) zusammen knapp 120 Standorte in ganz Deutschland zugerechnet werden.⁵ Zusätzlich werden einige Bestattungswälder auch durch die Kommunen vollständig in eigener Regie betrieben. Darüber hinaus gibt es weitere Bestattungswald-Konzepte.

⁴ 1950 hatte Sachsen etwa 5,7 Mio. Einwohner. Aktuell liegt diese Zahl bei etwas über 4,0 Mio. Zu beachten ist, dass sich die Zahlen zur Bevölkerung nicht immer auf eine gleiche territoriale Ausdehnung beziehen.

⁵ 2004, im Jahr der Veröffentlichung des eingangs genannten Aufsatzes, waren es sieben Standorte.

In einem Bestattungswald können ausschließlich Urnen beigesetzt werden. In der Regel wird nur eine Grabform (z. B. „Baumgrab“) angeboten,

- als Fläche an einem ausgewiesenen Baum (Biotop⁶) für die Beisetzung einer einzelnen Person, eines Paares, einer Familie oder einer Gruppe – je Konzept ein bis zehn oder zwölf Bestattungspplätze,
- als Teilfläche an einem Gemeinschaftsbaum/-Biotop – je Konzept einer von zehn oder zwölf Bestattungspplätzen,
- als sogenannter Basisplatz ohne die Möglichkeit, den eigentlichen Baum selbst auszuwählen.

Nach Erwerb, also unabhängig von der Nutzung als Beisetzungsstätte, ist der angegebene Preis fällig. Meist ist die Nutzung auf 99 Jahre ab Eröffnung des Bestattungswaldes begrenzt. Da entsprechend § 6 SächsBestG für Aschen Verstorbener eine Mindestruhezeit von 20 Jahren einzuhalten ist, könnte nach derzeitigem Stand im Freistaat Sachsen die letzte Beisetzung auf einer erworbenen Fläche 79 Jahre nach der Eröffnung des Bestattungswaldes erfolgen.

Der Erhalt eines bestimmten Baumes kann nicht garantiert werden. Gegebenenfalls erfolgen Ersatzpflanzungen. Eine Namensnennung ist möglich, aber nicht verpflichtend. Die Namensnennung erfolgt bei einem Teil der Anbieter auf einheitlichen Schildern, die am Baum angebracht werden.

Für einen Teil der Bestattungswälder ist je Standort von 100 bis 350 Beisetzungen pro Jahr auszugehen. Der regelmäßige Einzugsbereich wird mit 50 bis 60 km Umkreis angegeben. An unterschiedlichen Standorten sind Bestattungswälder mit einer Fläche von 40 ha und mehr ausgewiesen.⁷

2.4 Bestattungswald aus Sicht des Nutzers

Für die Attraktivität des Bestattungswaldes stehen für die potenziellen Nutzer insbesondere folgende drei Punkte:

Der Bestattungswald steht für Naturverbundenheit.

- Stichwortartig können hier genannt werden: a) die Liebe zur Natur; in der Natur sein = frei sein (auch von starren Ordnungen); b) der Wunsch an die Wurzeln zurückzukehren; ein Baum hat Wurzeln, gibt Kraft, ist fest verankert, gibt ein Gefühl der Sicherheit; c) die Bestattung ist nachhaltig durch die Verwendung biologisch abbaubarer Urnen und die langfristige Erhaltung einer Waldfläche als CO₂-Speicher; d) die Grabpflege wird von der Natur im Wechsel der Jahreszeiten übernommen.

Der Bestattungswald bietet Vorsorge.

Die Wahl des Bestattungspplatzes und die Bezahlung erfolgen vielfach bereits zu Lebzeiten. Es ist ein gutes Gefühl, eigenbestimmt vorgesorgt und alles geklärt zu haben. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel stehen jetzt zur Verfügung. Außerdem soll die Pflege der Grabstelle niemandem aufgebürdet werden bzw. man kann oder will die Pflege nicht selbst leisten.

Der Bestattungswald ist Teil eines umfassenden Traditionsabbruchs.

Hierzu gehört die Sorge, dass niemand zur eigenen Grabstelle kommt. Die Kinder leben verstreut und werden keine Grabpflege übernehmen können. Es gibt keine Angehörigen oder die Familienstrukturen haben sich aufgelöst. Dazu zählt auch die Befürchtung, dass die Kosten eines Grabes auf dem Friedhof, einschließlich Grabmal und Pflege, zu hoch sind, sowie die Ablehnung der tatsächlichen oder einer vermeintlichen Friedhofskultur.

Demgegenüber sind zu bedenken:

- Auch für den Bestattungswald gibt es eine Friedhofsordnung. Diese verbietet u. a. Gedenksteine zu errichten, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, Anpflanzungen vorzunehmen. Die Erfahrung mit pflegevereinfachten Gemeinschaftsanlagen auf unseren Friedhöfen zeigt, dass für einen Teil der Hinterbliebenen gerade diese Zeichen und Handlungen zur Trauerarbeit notwendig sind und entsprechende Verbote – hier wie dort – dann ignoriert werden.
- Wenn die „Grabpflege“ durch die Natur übernommen wird, sind aufgrund des Bodenbewuchses Bäume immer weniger zugänglich und Gräber teilweise nicht mehr auffindbar. Die Nichtkennzeichnung der eigentlichen Beisetzungsstellen hat zur Folge, dass der Trampelpfad zu einem Baum direkt über die Stelle gehen kann, an der eine Urne an einem anderen Baum beigesetzt wurde.
- Die Erreichbarkeit des Bestattungswaldes gestaltet sich mit zunehmendem Alter immer schwieriger. Menschen, die selbst nicht mehr Auto fahren, sind auf die Hilfe anderer angewiesen. Im Wald selbst, kann, wer nur noch unsicher läuft oder auf einen Rollator angewiesen ist, oft nicht mehr an die Beisetzungsstelle gelangen. Die Auffindbarkeit eines Baumes ist generell eingeschränkt und bleibt Menschen, die nur den Namen des Verstorbenen, nicht aber die Nummer des Baumes kennen, meist verwehrt.

3. Handlungsmöglichkeiten kirchlicher Friedhofsträger

Kirchliche Friedhofsträger befinden sich in einen zunehmenden Wettbewerb, auch mit alternativen Bestattungsformen und -orten (z. B. der Beisetzung im Bestattungswald). Um mit Argumenten für den eigenen Friedhof überzeugen zu können, sollten kirchliche Friedhofsträger sich selbst und anderen, sowohl das Prägende, jeweils Unverwechselbare des eigenen Friedhofs als auch dessen Möglichkeiten, bewusst machen.

⁶ Die RuheForst GmbH verwendet die Bezeichnung Biotop. Mittelpunkt eines RuheBiotops kann ein Baum, ein Strauch oder auch ein Baumstumpf sein.

⁷ Der Bestattungswald in Bennewitz (FriedWald Planitzwald) ist mit einer Größe von 66 ha ausgewiesen. In verschiedenen Presseveröffentlichungen werden für den Zeitraum Juni 2015 (seit Eröffnung) bis Dezember 2015 für diesen Standort 146 durchgeführte Beisetzungen genannt.

Dazu ist es notwendig, eine gründliche Bestandsaufnahme vorzunehmen und den eigenen Friedhof auch einmal mit fremden Augen wahrzunehmen:

- Ist der Friedhof einladend?
- Was bietet der Friedhof für den einzelnen Nutzer, für potenzielle Nutzer, für Besucher und für die Kommune?
- Was ist das Besondere und Unverwechselbare des Friedhofs?
- Warum wird der Friedhof als Bestattungsort gewählt?

Auf Fragen zum Friedhof vor Ort sollte mit Informationen über die Geschichte und die Möglichkeiten des eigenen Friedhofs reagiert werden. Wichtig ist dabei, besonders auch diejenigen Bürger zu erreichen, die nicht Kirchengemeindeglieder sind.

Die Zufriedenheit der Friedhofsnutzer/Grabstelleneinhaber spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle, schließlich sind sie es, die im Bekannten-, Freundes- und Familienkreis Werbung für oder gegen den Friedhof machen können. Auch der bewusste Umgang des Friedhofsträgers mit der eigenen Friedhofsordnung, d. h. neben den Grenzen der Friedhofsordnung auch die Lösungsmöglichkeiten innerhalb der Friedhofsordnung aufzuzeigen, kann die Akzeptanz des Friedhofs verbessern.

Insgesamt sind Menschen zu ermutigen, in den Familien über das Thema Grab und Bestattung zu sprechen. Dabei sollten die jeweils persönlichen Vorstellungen und auch die Wünsche der Angehörigen (Kinder) zur Sprache kommen. Wichtig ist, dass die Bürger im Einzugsbereich die Möglichkeiten des örtlichen Friedhofes kennen und verstehen. Im Trauerfall ist die notwendige umfassende Beratung nur schwer zu realisieren.

In einem weiteren Schritt sollten kirchliche Friedhofsträger bedenken, wie jeweils auf die beschriebenen Veränderungen reagiert werden kann.

Der Wunsch vieler Bürger nach Angeboten, die von der Grabpflege entlasten, muss wahrgenommen und an den eigenen Möglichkeiten ausgerichtet werden. Entsprechende Grabanlagen sind unter Beachtung des ursprünglichen Charakters des Friedhofs anzulegen und so zu gestalten, dass „das Besondere“ des Friedhofs erhalten bleibt. Mancherorts kann dem Wunsch nach Gemeinschaftsanlagen auch durch Angebote auf Basis der ortsüblichen Gräber begegnet werden. Die Zusammenarbeit mit Partnern, z. B. der Dauergrabpflegegesellschaft kann den Friedhofsträger bei der Absicherung einer langfristigen Pflege unterstützen.

Dem Wunsch nach naturnahen Bestattungsformen kann auch durch das Angebot der Urnenbeisetzungen an Bäumen entsprochen werden. Hier gibt es auf einigen kirchlichen Friedhöfen bereits Beispiele, die gut angenommen werden. Wie bei allen Formen von Gemeinschaftsanlagen üblich, ist in jedem Fall vorher die Beratung durch das Regionalkirchenamt in Anspruch zu nehmen. Bei der Planung und Einrichtung entsprechender Anlagen sind die regionalen Besonderheiten zu beachten und darüber hinaus die gleichen Fragen wie für alle Gemeinschaftsanlagen zu bedenken.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit den umliegenden kirchlichen Friedhofsträgern regionale Konzepte zu erarbeiten. Außerdem ist das regelmäßige Gespräch mit der Kommune zu pflegen.

Bei Aktivitäten zur Errichtung eines Bestattungswaldes in der eigenen Kommune oder in einer der Nachbarkommunen ist der Kontakt zu den umliegenden Friedhofsträgern sowie zur Kommune zu suchen und das Regionalkirchenamt umgehend zu informieren.

4. Kirchliches Handeln angesichts des Todes

Im Vorwort der Agende III/5 „Die Bestattung“ (1996, unveränderter Nachdruck 2013) schreibt der damalige Leitende Bischof der VELKD, Horst Hirschler (S. 7): *„Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der den Hinterbliebenen in ihrer Situation der Verunsicherung und des endgültigen Abschieds die Zusage der Nähe Gottes und die Gewissheit der Hoffnung geben soll. Dieser wichtige seelsorgerliche Dienst trifft auf Menschen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Erwartungen.“*

Zunehmend werden überlieferte kirchliche Rituale einerseits variabel und variantenreich gestaltet und andererseits als konfliktrichtig empfunden, weil persönliche Bedürfnisse, Erfahrungen und Erwartungen auf bewährte Traditionen und soziale Erfordernisse stoßen. Das rührt vermutlich daher, dass zum einen die Bestattung Aufgabe der Angehörigen, zum anderen darüber hinaus Aufgabe der Gesellschaft, der Kirchengemeinde ist. Beide Gruppen, Angehörige und Gesellschaft/Kirchengemeinde, klagen auf ihre je eigene Weise über den Beziehungsverlust. Beiden Gruppen sollten daher auch Zeiten, Orte und Rituale zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe sie ihre Trauer bearbeiten können.

Die christliche Gemeinde möchte ihren Verstorbenen das letzte Geleit sowohl in einer gottesdienstlichen Trauerfeier am Ort ihrer traditionellen Zusammenkünfte als auch bei der Beisetzung am von den Hinterbliebenen gewünschten Ort geben. In diesen eng aufeinander bezogenen öffentlichen liturgischen Handlungen nimmt sie gemeinschaftlich von ihren verstorbenen Gemeindegliedern schrittweise Abschied.

Aufgrund des Wandels der Bestattungskultur haben die Orte für Bestattung und letztes Geleit an Variantenreichtum gewonnen: kirchliche Friedhofsanlagen bieten unterschiedlich gestaltete Bereiche an, kommunale Friedhöfe sowie Bestattungswälder stehen als Orte der letzten Ruhe außerhalb von kirchlichen Friedhöfen zur Verfügung.

Die kirchlich verantwortete Bestattungspraxis verliert u. a. aufgrund kultureller Entwicklungen ihre einstige gesellschaftliche Prägnanz. Dennoch sollte unseres Erachtens eine kirchlich verantwortete Bestattungspraxis die Individualisierung und Pluralisierung der Gesellschaft theologisch zu deuten und kasualtheoretisch zu gestalten versuchen, da sie auf christliche Glaubensinhalte zurückgreifend, dem Tod mit seiner das Leben tief verunsichernden Macht gegenübertritt.

Dies kann gelingen, da sich religiöse Vorstellungen und theologische Deutungen einer kirchlich verantworteten Bestattung

- in den gestalteten rituellen Formen,
- in den gesprochenen Worten,
- in den Gesten der Pfarrer und Prädikanten,
- sowie im aufgesuchten Ort der Trauerfeier bzw. der Bestattung widerspiegeln.⁸

Pfarrer und Prädikanten, die die Hinterbliebenen seelsorgerlich begleiten und an dem Verstorbenen eine Amtshandlung vollziehen, müssen ihre diesbezüglich getroffenen Entscheidungen begründen können: für sich selbst handlungsleitend, für die Hinterbliebenen transparent, nachvollziehbar, den Trauerprozess befördernd.

Im Folgenden sollen deshalb Impulse zur Klärung und Vertiefung einer kirchlich verantworteten Bestattung im Bestattungswald genannt werden.

4.1 Theologische Erwägungen

Laut Aussagen der Bibel trägt der Tod ein doppeltes Gesicht: Er bringt das Leben an sein gutes und schöpfungsgemäßes Ende. Zugleich ist er der letzte Feind Gottes und der Menschen.

Trauerfeier und Beisetzung gründen daher im Wesentlichen auf folgenden theologischen Grundsätzen:⁹

Jesus Christus spricht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“ (Johannes 11, 25)

Eine kirchliche Bestattung begleitet den Übergang des Verstorbenen aus dem Leben in den Tod und verkündigt diesen als Weg ins ewige Leben, weil der Tod Christen nicht von ihrem Herrn Jesus Christus trennen kann (vgl. auch Johannes 5, 22-24; Römer 8, 38). Durch Christi Auferstehung ist die Macht des Todes gebrochen. Daher tritt christlicher Glaube der verletzenden Macht des Todes entgegen. Der Tod trennt zwar endgültig die Verstorbenen von den Lebenden, aber nicht von Gott.

Die Hoffnung auf ein unvergängliches Leben bei Gott – gegründet im Glauben an die Auferstehung Jesu Christi – nimmt dem Tod nicht seinen Ernst. Ihn begreift christlicher Glaube sowohl als allgemeines Menschengeschick als auch als Gericht Gottes. Getrost gehen Christen als Gerechtfertigte diesem Gericht entgegen.

Paulus spricht von der Personenidentität über den Tod hinaus: die Auferstehung wird in einem neuen geistlichen Leben geschehen. Auferstehung meint daher nicht Fortdauer einer Seele, sondern die durch Gottes Gnadenhandeln gewirkte Verwandlung des ganzen Menschen zu einem neuen Leben (1. Korinther 15).

Verbirgst du dein Angesicht, so erschrecken sie, nimmst du weg ihren Odem, so vergehen sie und werden wieder Staub. (Psalm 104, 29)

Gott hat die Welt und die Ewigkeit durch einen einmaligen Akt erschaffen und erhält sie fortwährend am Dasein. So ist Gottes Heilsgeschichte eingebettet in die Geschichte jener Natur, die noch im Werden ist. Die Hoffnung, dass der Natur als Schöpfung Gottes eine Befreiung von aller Endlichkeit und Verknechtung verheißen ist, kann nicht vom Menschen eingeholt werden, sondern setzt auf das Tun Gottes. Wohl denkt der Mensch über sich hinaus und ist offen für das Ganze der Wirklichkeit, jedoch lebt er versehen mit einem nicht austauschbaren Leib ausgespannt zwischen Endlichkeit und Unendlichkeit, Zeit und Ewigkeit. Den Menschen als Geschöpf Gottes auf seine biologischen Komponenten zu beschränken, birgt die Gefahr in sich, dass mit dem leiblichen Rest auch Gottes Ebenbildlichkeit und die Individualität der von Gott bei seinem Namen gerufenen Menschen verschwinden.

Gott schenkt Zeit zum Leben und behält es in seinen Händen. Sterben ist etwas Natürliches und gehört wie die Geburt zum Leben dazu. Dennoch ist die Todesgrenze eine radikale Grenze im Leben des Menschen. Diese Grenzerfahrung ist vielfach sinnlos und zerstörerisch. Sterben wird deshalb auch als Umkehrung des Schöpfungsvorganges gedacht: Gott entzieht dem Menschen seinen Odem, darum wird der Mensch wieder zu Staub. Die Störung der Schöpfungsordnung durch den Tod ist für Christen eine Glaubensprobe: eine einmalige Individualität wird auf Erden beendet. Biblischem Glauben geht es daher auch um die Begrenzung des Todes. Wenn es keinen Ort gibt, wo der Verstorbene (eingefriedet) liegt, kann der Tod nicht eingefriedet sein.

Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. (Römer 14, 8)

Christen brauchen den Tod nicht zu fürchten (Römer 6, 8 f.). Nach paulinischem Verständnis versinnbildlicht die Taufe bereits den Anfang der Auferstehung: in ihr wird der alte Mensch mit Christus in den Tod begraben und zu einem neuen Leben erweckt, der physische Tod führt dann zur vollen Gemeinschaft mit Christus. Die Taufferinnerung in der Bestattungsliturgie greift diesen Zusammenhang dezidiert auf. Demgegenüber lassen naturreligiöse Vorstellungen diese grundlegende Bindung des Lebens und Sterbens an das Schicksal Jesu Christi außer Acht.

Eine kirchliche Bestattung vollzieht unter Anteilnahme der Gemeinde liturgisch den Weg des Verstorbenen zu seiner letzten Ruhestätte. Dieser Weg führt den Verstorbenen aus der Gemeinschaft der Lebenden heraus und in eine neue Gemeinschaft mit Gott hinein. Er führt nicht an einen unbestimmten, sondern an einen bestimmten, namentlich gekennzeichneten Ort. Der Leichnam (in Urne oder Sarg) ruht am Bestattungsort, bevor er vollkommen wieder zu Erde wird. Der Ort ist Ruheort des Toten und Erinnerungsort für die Hinterbliebenen. Er steht wie die Trauerfeier in einem engen lebensgeschichtlichen Zusammenhang mit dem Toten, dessen Leben zu Ende gegangen ist.

⁸ Die Ausführungen nehmen Bezug auf *Kristian Fichtner*, Kirche von Fall zu Fall. Kasualien wahrnehmen und gestalten, Gütersloh 2011, S. 53-79.

⁹ Vgl. Dokumentationen: Die christliche Sicht des Todes, Handreichungen für den kirchlichen Dienst vom 30. Juni 2004 (ABl. S. B 30).

Grundlegend für diese Interpretation ist die christliche Auffassung von der Zusammengehörigkeit von Leib und Seele. Der Mensch als Ganzes ist lt. 1. Korinther 3, 16 Tempel Gottes, in dem der Heilige Geist wohnt. Dieser biographische Aspekt hält fest, dass es vor Gott um den unverwechselbar und unvertretbar Einzelnen geht. Der tote Leib des Menschen ist daher nicht bloß Hülle, sondern gehört wesentlich zu seiner Personenidentität dazu. Der tote Leib zieht in der Auferstehung die Unverweslichkeit an (2. Korinther 5, 3 f.).

In deine Hände befehle ich meinen Geist; du hast mich erlöst, Herr; du treuer Gott. (Psalm 31, 6)

In einer kirchlichen Bestattung übergeben die Lebenden den Verstorbenen mit Bitte, Klage und Dank dem dreieinigen Gott. Dieser Akt hat tröstendes Potenzial, ist doch der Verstorbene nicht verloren und vergessen, sondern aufgehoben bei Gott.

In Beachtung dieser theologischen Erwägungen ist für eine kirchlich verantwortete Bestattung u. a. grundlegend:

- seelsorgerliche Begleitung der Hinterbliebenen,
- Verkündigung des Zeugnisses von Tod und Auferstehung Jesu Christi,
- Verkündigung und Inszenierung der christlichen Auferstehungshoffnung,
- nachhaltiger symbolischer Ausdruck der Auferstehungshoffnung am Ort des Begräbnisses (Anbringen eines biblischen Spruchs, Aufstellen eines Kreuzes, Verwenden christlicher Symbolik usw.),
- sichtbares Anbringen des Namen des Verstorbenen am Bestattungsort,
- Abkündigung der Bestattung und Fürbitte für den Verstorbenen im Sonntagsgottesdienst,
- Bestattungsort ist geschützter Ort (Mindestruhezeiten, Wahrung der Totenruhe, geregeltes Verhalten [„Friedhofsordnung“], Respekt vor den Toten usw.),
- öffentlicher Zugang zum Bestattungsort.

4.2 Seelsorgerliche und kasualtheoretische Überlegungen

Auseinandersetzung mit dem Sterben und dem Tod/Trauerarbeit:

Das Auswählen des Bestattungsortes (bspw. einer Grabstelle oder eines Bestattungsbaumes) zu Lebzeiten kann in Familien zu einem intensiven Austausch über Art und Ort der gewünschten Bestattung führen. Eine seelsorgerliche Begleitung kann wie bspw. die Aussegnung des Toten helfen, einen notwendigen Trauerprozess in Gang zu bringen und zu fördern.

Trauerarbeit braucht (öffentliche) Erinnerungsorte, auch den der Beisetzung. Die Pflege dieses Ortes kann bei der Trauerarbeit helfen. Im Bestattungswald ist demgegenüber die Wiederauffindbarkeit des Ruheortes allein den Angehörigen bzw. den Besuchern der Beisetzung möglich, da nur sie dessen Lage kennen. So wird die Kenntnis des Bestattungsortes eingeschränkt und die letzte Ruhestätte eines Verstorbenen der privaten Verfügungsmacht der Hinterbliebenen übereignet. Ein Gottesdienst zur Bestattung in kirchlichen Gebäuden ohne zeitnahe Beisetzung der Urne kann nur in Ansätzen einer Privatisierung des Todes entgegenreten.

Kasualtheorie:

Der Gottesdienst zur Bestattung ist der eine Teil kirchlicher Bestattungspraxis, der andere ist die Beisetzung der Urne. Beide gestalten auf ihre eigene Art und dennoch eng aufeinander bezogen den Übergang vom Leben zum Tod und für die Hinterbliebenen den Übergang in eine neue Lebenssituation, aber ins Leben zurück.

Falls Gottesdienst und Urnenbeisetzung sowohl räumlich als auch zeitlich auseinanderfallen, verliert der Weg-Charakter einer kirchlich verantworteten Bestattung vom Sterbehaus (Ort der Aussegnung) über Friedhofskapelle/Kirche (als Ort der Trauerfeier) zum Grab (Ort der Beisetzung) seine Deutungskraft. Wird der Gang zur Grabstelle von der Trauerfeier gelöst, ist er nicht mehr öffentliches Geleit sondern oft nur privater Nachgang. Solch ein späterer Nachgang dehnt bzw. trennt womöglich den zusammenhängenden Wegcharakter, auf dem der Abschied vom Verstorbenen und der Fortgang des Lebens der Hinterbliebenen ihren Ort finden.

Kasualpraxis:

Der Weg vom Versammlungsort der Hinterbliebenen zur Ruhestätte der Urne im Bestattungswald birgt prinzipiell auch die Möglichkeit in sich, dass sich die Trauernden sinnlich-konkret als auch symbolisch-rituell dem Toten zuwenden.

Jedwedes Fehlen religiöser Symbolik im Bestattungswald (Kreuze, Bibelverse, christliche Symbolik, Geläut, Gesang von Liedern u. a.) erschwert aber die nachhaltige Inszenierung der Auferstehungshoffnung.

Unter Beachtung dieser Überlegungen soll für eine kirchlich verantwortete Bestattung im Bestattungswald gelten:

- seelsorgerliches Begleiten bei der Auswahl der Bestattungsform,
- Ermöglichen von öffentlichen Orten für Trauerarbeit (Auffindbarkeit und Zugänglichkeit des Bestattungsplatzes),
- zeitlich nahes Durchführen von Trauerfeier und Urnenbeisetzung,
- Erwägen von Beteiligungsmöglichkeiten der Hinterbliebenen im Rahmen der Amtshandlung (Singen/Musizieren, Tragen der Urne, Grabschmuck usw.),
- Sichtbarmachen religiöser Symbolik bei der Trauerfeier und der Urnenbeisetzung (z. B. Kreuzträger, Osterkerze),
- öffentliches Bekanntmachen von Zeit und Ort der Urnenbeisetzung.

5. Liturgie

Diese Liturgie ermöglicht es dem Pfarrer bzw. dem Prädikanten, den Wunsch des Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen nach einer Beisetzung im Bestattungswald kirchlich verantwortet zu gestalten. Voraussetzung für eine kirchlich verantwortete Urnenbeisetzung im Bestattungswald ist, dass im Vorfeld ein Gottesdienst zur Bestattung in gottesdienstlich genutzten Räumen stattgefunden hat. Dafür gilt Agende III/5 „Die Bestattung“.

Abholung

Der örtlichen Situation entsprechend schließt sich der/die Pfarrer/in (der/die Prädikant/in) den Hinterbliebenen dort an, wo die Urne vom Aufbahrungsort abgeholt wird.

Votum Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen. – Und mit deinem Geist. oder: Amen.

Gott schenkt uns das Leben, und zu Gott kehrt es zurück. Jesus Christus erlöst uns von der Macht des Todes. Gottes Geist gibt uns die Kraft, die wir in der Trauer brauchen.

Biblisches Votum *Jesus Christus spricht: „In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“ (Johannes 16, 33b) oder*

Der Apostel Paulus schreibt: „Wisst ihr nicht, dass alle, die wir auf Christus Jesus getauft sind, die sind in seinen Tod getauft. So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.“ (Römer 6, 3 f.)

Einleitung Wir haben diesen Tag erwartet und doch gefürchtet. Heute müssen wir Abschied nehmen von N.N. Vieles hat uns miteinander verbunden. Wir erinnern uns daran, was N.N. uns gewesen ist. Er/Sie wird uns fehlen. Wir bitten um Kraft für den Weg, den wir heute gehen müssen. Gott, erbarme dich unser.

Lied/Musik/Stille

Ggf. schließt sich der/die Kreuzträger/in an. Ggf. tragen die Angehörigen die Urne den Weg zum Versammlungsplatz, dem Ausgangspunkt der liturgischen Feier.

Am Versammlungsplatz

Abstellen der Urne auf dem dafür vorgesehenen Platz. Zur Erinnerung an die Taufe kann eine Osterkerze oder eine Kerze entzündet werden.

Friedensgruß Der Friede Gottes sei mit euch [allen]. – Und mit deinem Geist. oder: Amen.

Psalm Psalm 90 i. A. oder Psalm 16, 1b.2b.9-11 oder Psalm 121

Gedanken

zur Situation Wir sind gekommen, um einen weiteren Schritt auf dem Weg des Abschiedes und der Trauer zu gehen. Wir wollen die Urne mit der Asche von N.N. beisetzen.

kurzes Wort an die Trauergemeinde

Textlesung *ggf. Predigttext vom Gottesdienst zur Bestattung*

Stille/Lied/Musik

[Geleitwort Lasst uns nun zum Grab gehen und die Urne zu ihrer Ruhestätte bringen.]

Weg des letzten Geleites zum Bestattungsort

Ggf. wird der Trauerzug von dem/der Kreuzträger/in angeführt. Ggf. tragen die Angehörigen die Urne zum Bestattungsbaum. Ggf. wird musiziert und/oder gesungen.

Am Bestattungsort

Die Urne wird auf das abgedeckte Urnengrab unter den Baum gestellt.

Bestattung *Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen. Woher kommt mir Hilfe? Meine Hilfe kommt vom Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. (Psalm 121, 1 f.)*

Der Herr über Leben und Tod hat N.N. aus diesem Leben abgerufen. Vor Gott denken wir an N.N. und setzen seine/ ihre Asche bei.

Einsenken der Urne durch den/die Förster/in, Bestatter/in oder die Angehörigen.

Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zum Staube.

Wir befehlen/vertrauen unseren Bruder/unsere Schwester der Liebe Gottes/an.

Textlesung *Der Apostel Paulus schreibt: „Denn ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll. Denn das ängstliche Harren der Kreatur wartet darauf, dass die Kinder Gottes offenbart werden. Die Schöpfung ist ja unterworfen der Vergänglichkeit – ohne ihren Willen, sondern durch den, der sie unterworfen hat –, doch auf Hoffnung; denn auch die Schöpfung wird frei werden von der Knechtschaft der Vergänglichkeit zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, dass die ganze Schöpfung bis zu diesem Augenblick mit uns seufzt und sich ängstet. Nicht allein aber sie, sondern auch wir selbst, die wir den Geist als Erstlingsgabe haben, seufzen in uns selbst und sehnen uns nach der Kindschaft, der Erlösung unseres Leibes. Denn wir sind zwar gerettet, doch auf Hoffnung. Die Hoffnung aber, die man sieht, ist nicht Hoffnung; denn wie kann man auf das hoffen, was man sieht? Wenn wir aber auf das hoffen, was wir nicht sehen, so warten wir darauf in Geduld.“ (Römer 8, 18-25)*

Lied/Musik/Stille *Die Angehörigen können Blumen oder Blumenblätter mit zur Urne geben. [Danach wird das Urnengrab geschlossen.]*

Vater unser

Segen Es segne und behüte euch/uns der allmächtige und barmherziger Gott, + der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. – Amen.

Gemeinsamer Rückweg zum Treffpunkt bzw. Parkplatz

6. Zuständigkeit und Organisation

Für die Bestattung sind im Wesentlichen folgende Ordnungen und Grundsätze maßgeblich:

- Agende III/5 der VELKD „Die Bestattung“¹⁰:
 - Ein Bestattungsgottesdienst wird nach der geltenden Agende und unter Beachtung der örtlichen Tradition gehalten.
 - Bei seiner Gestaltung ist darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe in den Hintergrund gedrängt wird; Gleiches gilt für die Auswahl der Musik.
 - Ebenso ist darauf zu achten, dass der Gemeindegesang als gegenseitige Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung beibehalten wird.
 - Im Sonntagsgottesdienst werden die kirchlich Bestatteten namentlich genannt. In der Regel gedenkt die Gemeinde am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal der im vergangenen Jahr Verstorbenen und wendet sich besonders all denen zu, die um sie trauern.
- Die kirchliche Bestattung wird abgekündigt in der Kirchgemeinde des ehemaligen Wohnortes der/des Verstorbenen und in der Kirchgemeinde, in der der Bestattungsort liegt.
- Die kirchliche Bestattung wird in das Sterberegister derjenigen Kirchgemeinde eingetragen, in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat bzw. als Gemeindeglied geführt worden ist.¹¹
- Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD. Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003, S. 83–92.

Zuständig für die seelsorgerliche Begleitung der Hinterbliebenen sowie die Bestattung ist der Pfarrer, in dessen Kirchgemeinde der Verstorbene zuletzt Gemeindeglied gewesen ist.¹² Die Hinterbliebenen des Verstorbenen sind dabei ihrerseits an diese Kirchgemeinde und deren Pfarrer gewiesen.¹³

Entspricht der Pfarrer – aus seelsorgerlichen Gründen und in Abwägung gegenüber dem kirchgemeindlichen Interesse an einer Beisetzung auf dem kirchlichen Friedhof – dem Wunsch des Verstorbenen bzw. dessen Hinterbliebener nach einer Beisetzung im Bestattungswald, hat er die für die Bestattung erforderlichen weiteren Schritte zu veranlassen.

In der Regel liegt der Bestattungswald, auf dem die Beisetzung erfolgen soll, nicht im Kirchgemeindegebiet des Pfarrers, der die Hinterbliebenen begleitet und die Amtshandlung vollzieht. In diesen Fällen kann die Beisetzung erst vollzogen werden, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle vorliegt:

- Die erforderliche Genehmigung ist durch den zuständigen Pfarrer zu erteilen, in dessen Kirchgemeindegebiet der Bestattungswald (Andachtsplatz) gelegen ist. Soll die Genehmigung verweigert werden, ist dem Superintendenten Gelegenheit zur Klärung zu geben.
- Anstelle einer konkreten Genehmigung im Einzelfall kann der zuständige Superintendent gemeinsam mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes und mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers, in dessen Kirchgemeindegebiet der Bestattungswald (Andachtsplatz) gelegen ist, verfügen, dass Beisetzungen in diesem Bestattungswald durch alle Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durchgeführt werden dürfen.

Der Pfarrer, an welchen die Hinterbliebenen des Verstorbenen gewiesen sind, bleibt uneingeschränkt für die seelsorgerliche Begleitung der Hinterbliebenen sowie die Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Amtshandlung zuständig:

- Für den Fall, dass der Pfarrer sich bei der Amtshandlung oder in anderen Abschnitten der Begleitung der Hinterbliebenen vertreten lassen muss, sorgt er eigenverantwortlich für seine dienstliche Vertretung.
- Gewissensgründe gegen Beisetzungen im Bestattungswald können nicht geltend gemacht werden.
- Für den Fall, dass der Verstorbene bzw. seine Hinterbliebenen aus ernsthaften Gründen für die vorgesehene Amtshandlung den Dienst eines anderen Pfarrers als des an sich zuständigen in Anspruch nehmen möchten, ist gemäß § 9 Absatz 5 der Kirchgemeindeordnung unter Beachtung der entsprechenden Ausführungsvorschriften zu verfahren.

Wesentliche Rechtsgrundlagen zum Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind im Internet abrufbar unter www.evks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung. Zusätzlich ist im Intranet unter cn.evks.de/Downloads/Friedhofswesen eine Auswahl von Rechtsbestimmungen und Arbeitshilfen für das kirchliche Friedhofswesen verfügbar.

Erarbeitet im Auftrag des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens von Dr. Martin Teubner, Hans Böhm und Holger Enke

¹⁰ Kirchengesetz vom 21. November 1996 (ABl. S. A 244)

¹¹ Rechtsverordnung über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. September 1996 (ABl. S. A 189) sowie § 4 Absatz 2 der Kirchenbuchordnung

¹² § 5 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD

¹³ § 5 Absatz 2 Satz 2 der Kirchgemeindeordnung

¹⁴ § 28 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD

¹⁵ § 13 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.